

12. die Rechtsnachfolge einschließlich der Rechtsgrundlage;
13. die Eröffnung des Abwicklungsverfahrens und der Name des Abwicklungsbevollmächtigten;
14. das Stammvermögen der Wirtschaftseinheit, soweit ein entsprechendes Verlangen des Ministers für Außenhandel oder des zuständigen Ministers vorliegt.

(2) Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einem volkseigenen Kombinat werden nicht als Bestandteil des Namens des Kombinatbetriebs eingetragen.

§ 5

Wirkung der Eintragung

(1) Die Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Sie gelten als Beweis für die eingetragenen Tatsachen.

(2) Sind eintragungspflichtige Veränderungen eingetreten, die noch nicht im Register eingetragen wurden, so kann sich auf die Richtigkeit des Registers nicht berufen, wer diese Veränderung kannte.

§ 6

Vorlage des Registerauszuges im Geschäftsverkehr mit den Banken

(1) Bei Abschluß eines Kontovertrages, bei Änderung des Namens der Wirtschaftseinheit, der als gesetzliche Vertreter angegebenen Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigten und bei Kontolöschung sind die Wirtschaftseinheiten verpflichtet, der Bank einen entsprechenden Auszug oder eine Abschrift aus dem Register vorzulegen, die nicht älter als 1 Monat sein dürfen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Bank der Wirtschaftseinheit eine Nachfrist von 4 Wochen zur Nachreichung des Auszuges oder der Abschrift aus dem Register gewähren. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist hat die Bank die Konten der betreffenden Wirtschaftseinheit bis zur Nachreichung des gültigen Auszuges oder der Abschrift aus dem Register zu sperren.

(3) Soweit eingetretene Änderungen gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 nicht durch einen entsprechenden Auszug oder eine Abschrift aus dem Register nachgewiesen werden, darf eine Änderung des Kontovertrages durch die Bank nicht vorgenommen werden.

§ 7

Antragstellung

(1) Anträge auf Eintragung sowie auf Änderung und Ergänzung von Eintragungen sind vom Leiter der Wirtschaftseinheit an das zuständige Bezirksvertragsgericht schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Anträge auf Eintragung der Wirtschaftseinheit, der Beendigung der Rechtsfähigkeit, der Rechtsnachfolge oder der Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens sowie der Änderung des Namens, der Unterstellung, des Sitzes und von Veränderungen in der Funktion des Leiters bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs. Bei Kombinatbetrieben erfolgt die Bestätigung durch den Generaldirektor des volkseigenen Kombinats. Aus der Bestätigung muß sich das Vorliegen der erforderlichen staatlichen Entscheidung ergeben. Anstelle der Bestätigung kann die Anweisung oder Berufungsurkunde vorgelegt werden.

(3) Die Anträge sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der eintragungspflichtigen Tatsache, zu stellen.

§ 8

Hinterlegung von Statuten

Volkseigene Kombinate haben ihr Statut mit dem Antrag auf Eintragung beim zuständigen Bezirksvertragsgericht zu hinterlegen. Soweit Kombinatbetriebe und volkseigene Betriebe auf Grund von Rechtsvorschriften ein Statut haben, ist

dieses ebenfalls zu hinterlegen. Das gilt entsprechend bei der Änderung von Statuten.

§ 9

Beauftragte für Registerführung

Zur Wahrnehmung der dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Führung des Registers obliegenden Aufgaben setzt der Direktor des Bezirksvertragsgerichts einen Beauftragten für Registerführung ein.

§ 10

Eintragung in das Register

(1) Der Beauftragte für Registerführung prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und entscheidet über die Eintragung.

(2) Die Eintragung ist von dem Beauftragten für die Registerführung zu unterschreiben und mit dem Datum der Eintragung zu versehen.

(3) Die Wirtschaftseinheit erhält eine Mitteilung über die erfolgte Eintragung. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

(4) Der Beauftragte für die Registerführung entscheidet über das Ersuchen zur Einsichtnahme oder zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft, soweit sie nach dieser Verordnung vorgesehen ist.

§ 11

Beglaubigung von Auszügen und Abschriften

(1) Die Beauftragten für Registerführung sind berechtigt, neben der Erteilung von einfachen Auszügen oder Abschriften Beglaubigungen von Auszügen und Abschriften aus dem Register vorzunehmen.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter den Auszug oder die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Eintragung im Register bezeugt. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Beauftragten für die Registerführung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(3) Beglaubigte Auszüge und Abschriften aus dem Register haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung im Register. Berichtigungen und Ergänzungen beglaubigter Auszüge und Abschriften sind nicht zulässig.

(4) Beglaubigte Auszüge und Abschriften des Registers können durch das Zentrale Vertragsgericht legalisiert werden. Mit der Legalisation wird bestätigt, daß der Unterzeichner des Beglaubigungsvermerkes zur Vornahme der Beglaubigung berechtigt ist.

§ 12

Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Zur Einsichtnahme in das Register oder die hinterlegten Statuten sind neben den gesetzlichen und bevollmächtigten Vertretern der eingetragenen Wirtschaftseinheiten berechtigt:

1. Generaldirektoren und bevollmächtigte Vertreter volkseigener Kombinate;
2. Leiter und bevollmächtigte Vertreter der übergeordneten Organe sowie bevollmächtigte Vertreter anderer Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe;
3. Beauftragte der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Einfache oder beglaubigte Auszüge und Abschriften aus dem Register erhalten nur die eingetragene Wirtschaftseinheit sowie die im Abs. 1 genannten Wirtschaftseinheiten und Organe.